

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 RS 120/07 B

L 6 R 423/05 (Bayerisches LSG)
S 17 RA 1026/03 (SG München)

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,
Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. Wolfgang Schatzschneider,
Elisabethstraße 35, 80796 München,
g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund
- Versorgungsträger für die Zusatzversorgungssysteme -,
vertreten durch das Direktorium,
Hirschberger Straße 4, 10317 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 24. April 2008 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter Dr. F i c h t e
und M u t s c h l e r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im
Beschluss des Bayerischen Landessozialgerichts vom 21. August 2007 wird
als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Die Beschwerde ist unzulässig. Die Klägerin hat den geltend gemachten Zulassungsgrund eines Verfahrensfehlers, auf dem die Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 Sozialgerichtsgesetz <SGG>), nicht in der gebotenen Weise bezeichnet (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 2 Wird eine Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne, müssen die den Verfahrensmangel begründenden Tatsachen substantiiert dargelegt werden (vgl. BSG SozR 1500 § 160a Nr 36). Darüber hinaus sind Ausführungen dazu erforderlich, dass und warum die Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) - ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht - auf dem Verfahrensmangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung der Entscheidung besteht (vgl. BSG SozR 1500 § 160a Nr 36). Vorliegend hat die Klägerin geltend gemacht, ein Verfahrensmangel liege darin, dass das LSG die Berufung durch Beschluss vom 21.8.2007 zurückgewiesen habe (§ 153 Abs 4 SGG), nachdem das Gericht die entsprechende Verfahrensweise bereits 18 Monate zuvor angekündigt habe. Es kann dahingestellt bleiben, ob die Klägerin damit eine Verletzung von § 153 Abs 4 SGG aufgezeigt hat, denn jedenfalls hat sie nicht hinreichend deutlich gemacht, dass der angefochtene Beschluss des LSG auf diesem Verfahrensmangel beruhen kann.
- 3 Dazu hätte sie darlegen müssen, dass sie trotz Übersiedlung am 10.3.1988 aus dem Gebiet der ehemaligen DDR in die Bundesrepublik Deutschland dem Personenkreis zuzurechnen sein könnte, der einen Anspruch auf fiktive Einbeziehung in die Altersversorgung der technischen Intelligenz (AVItech) hat. Die Klägerin hat zwar gesehen, dass dieser Anspruch nur besteht, wenn sie aus der Sicht des am 1.8.1991 geltenden Bundesrechts nach der sich am 30.6.1990 ergebenden Sachlage einen Anspruch auf Erteilung einer Versorgungszusage gehabt hätte (BSG, Urteil vom 10.4.2002 - B 4 RA 18/01 R). Nachdem die Klägerin diese Voraussetzungen nach dem 10.3.1988 nicht mehr erfüllte, käme ein solcher Anspruch nach der von ihr zitierten Rechtsprechung des BSG nicht in Betracht. Soweit sie aber meint, den geltend gemachten Anspruch darauf stützen zu können, dass das BSG die von ihm vorgenommene verfassungskonforme Auslegung gestützt auf Art 3 Abs 1 und 3 Grundgesetz, über ihren bisherigen Anwendungsbereich hinaus weiter ausdehnen müsse, hätte sie darlegen müssen, dass eine solche verfassungskonforme Auslegung in Betracht kommt. Um dies aufzuzeigen, hätte sie sich mit der entgegenstehenden Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (vgl. zB BSG, Urteil vom 10.4.2002 - B 4 RA 34/01 R = SozR 3-8570 § 1 Nr 3) sowie des Bundesverfassungsgerichts (Beschluss vom 26.10.2005 - 1 BvR 1921/04, 1 BvR 203/05 = SozR 4-8560 § 22 Nr 1, Orientierungssatz 2b) auseinander setzen müssen. Hieran fehlt es. Insbesondere hätte sie sich mit der Rechtsprechung des BSG auseinandersetzen müssen, dass das AAÜG nicht auf Personen



anwendbar ist, die die DDR vor dem 19.5.1990 dauerhaft verlassen haben (*BSG Urteil vom 30.1.1997, 4 RA 6/95; Urteil vom 19.10.2006, B 4 RA 238/05 B*).

- 4 Da die Beschwerdebegründung nicht den gesetzlichen Anforderungen genügt, ist die Beschwerde als unzulässig zu verwerfen.
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

